

17.

3.

Kiel, den 9. März 1949

Einladung

zu einer Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.17.3.49,
15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.2.1949.
2. Punktsystem für Zuweisung von Wohnraum. - Drs. 133 -
Stadtrat Sartori.
3. Festsetzung des Einheitssatzes für Kanalbeiträge. - Drs. 137 -
Stadtrat Wüstenberg.
4. Ladenverkaufszeiten. - Drs. 151 -
Stadtrat Schubert.
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für die Kieler Seefisch-
markt-GmbH. -Drs. 152 -
Oberbürgermeister.
6. Wahl von 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern für den Beratungsaus-
schuß beim Arbeitsamt Kiel. - Drs. 153 -
Oberbürgermeister.
7. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Sparkassenvorstand der
Kieler Spar- und Leihkasse. - Drs. 154 -
Oberbürgermeister.
8. Umbesetzung von Ausschüssen. - Drs. 155 -
Oberbürgermeister.

Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

1. Verkauf von Gelände hinter Gärtnerstr. 49 an Harmsen. - Drs. 129 -
Stadtrat Wüstenberg.
2. Grundstücksverkauf Wahlestr. 41 an Frost. - Drs. 130 -
Stadtrat Wüstenberg.
3. Grundstückstausch Schönberger Str. 75/Flüggendorfer Str. -Drs.131 -
Stadtrat Wüstenberg.
4. Grundstücksaustausch Stadt Kiel/Möller. - Drs. 142 -
Stadtrat Wüstenberg.

5. Grundstückstausch Klinke 13/Wäkerdamm 6 mit Domdey. - Drs. 144 -
Stadtrat Wüstenberg.
6. Grundstückstausch mit der Hausverwertung J. Howe & Söhne. - Drs. 145 -
Stadtrat Wüstenberg.
7. Ankauf Holstenstr. 43 von den Andresen'schen Erben. Verkauf einer
Teilfläche des Grundstücks Holstenstr. 43 an Hans Andresen. - Drs. 146 -
Stadtrat Schatz.
8. Grunderwerb Holtenauer Str. 28 von Lawitzky. - Drs. 147 -
Stadtrat Schatz.
9. Ankauf Klinke 5 von den Schmidt'schen Erben. - Drs. 148 -
Stadtrat Schatz.
10. Grunderwerb und Grundstückstausch für den Neubau der Landeszentral-
bank. - Drs. 149 -
Stadtrat Schatz.

Der Oberstadtdirektor

Drucksache 133

Betrifft: Punktsystem für Zuweisung von Wohnraum.

Berichterstatter: Stadtrat Sartori

Antrag: Der anliegende, vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen in seiner Sitzung vom 3.2.1949 beschlossene, Entwurf über die Neufassung des Punktsystems bei der Zuweisung von Wohnungen wird genehmigt.

Begründung

Die Stadtvertretung hat am 21. April 1948 das vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen beratene Verfahren für die Zuweisung von Wohnraum nach dem Punktsystem; d.h. Einstufung der Bewerber nach der Dringlichkeit, genehmigt und ferner beschlossen, daß nach einem halben Jahr der Stadtvertretung über die mit dem Punktsystem gemachten Erfahrungen berichtet werden soll.

Das Punktsystem hat sich bewährt. Es ist jedoch erforderlich, die bei der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Der Hauptausschuß für Wohnungsfragen hat demgemäß nach eingehenden Beratungen in seiner Sitzung am 3.2.1949 den anliegenden Entwurf vorbehaltlich der Beschlußfassung durch die Stadtvertretung genehmigt.

S c h a t z
Stadtrat

Vorschlag des Wohnungsamtes der Stadt Kiel für die Anwendung
des bisherigen Punktsystems

Die Praxis über die Anwendung des von der Stadtvertretung am 21.4.48 genehmigten Punktsystems über die Vergabe von freien Wohnungen hat gezeigt, daß das Kieler System einer Reform bedarf. Bekanntlich wird die Schlüsselzahl (Punktzahl) aus den beiden Gruppen, nämlich Ordnungs- und Raumzahl gebildet. Die Raumzahl kennzeichnet den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung eines Wohnungsbewerbers und berücksichtigt aufgrund ihrer Unterteilung die Wohnungsverhältnisse der einzelnen Bewerber in gebührender Form. Anders ist es jedoch mit der Ordnungszahl, welche die Dringlichkeit für die Zuweisung einer Wohnung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. VIII aufzeigen soll. Hier ist eine größere Auflockerung erforderlich, weil, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht alle Dringlichkeitsmerkmale berücksichtigt worden sind. Nach eingehenden Vergleichen über die Vergabesysteme der übrigen Wohnungsämter der kreisfreien Städte wird daher von Seiten des Wohnungsamtes der Stadt Kiel folgende Neufassung des Punktsystems vorgeschlagen:

A. "Grundsätzliches"

- 1) Die Vergabe von Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgrund einer Einstufung der wohnberechtigten Bewerber nach einer Schlüsselzahl.
- 2) Die Wohnung ist dem Bewerber mit der jeweils höchsten Schlüsselzahl für die entsprechende Wohneinheit zuzuweisen.
- 3) Die Schlüsselzahl setzt sich aus der Ordnungszahl und der Raumzahl zusammen. Ordnungs- und Raumzahl sind stets durch einen schrägen Strich getrennt anzugeben (z.B. 9/3). Vor der Schlüsselzahl ist die in Betracht kommende Wohneinheit (Größe der Wohnung) durch eine römische Zahl (z.B. 1-Zimmerwohnung = I, 2-Zimmerwohnung = II) zu kennzeichnen und durch einen Schrägstrich zu trennen. Zum Beispiel:

$$\frac{9}{O. Z.} \frac{4}{R. Z.} = \frac{II/13}{S. Z.}$$

- 4) Die Ordnungszahl berücksichtigt die persönlichen Momente der Berechtigung des Bewerbers gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII.
- 5) Die Raumzahl berücksichtigt den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung des Bewerbers.
- 6) Bei Vergabe von Wohnungen an Personen mit gleicher Schlüsselzahl ist es dem Wohnungsamt nach Beratung mit der Vergabekommission überlassen, zu beurteilen, ob der Person mit der höheren Ordnungszahl oder mit der höheren Raumzahl der Vorrang zu geben ist. In den meisten Fällen richtet sich diese Entscheidung nach der zur Verfügung stehenden Wohnung (z.B. kann ein Beinbeschädigter nicht im 4. Stockwerk untergebracht werden), auch kann das Datum der Antragstellung den Ausschlag geben.
- 7) In besonders gelagerten Fällen erfolgt eine "Vergabe außer der Reihe" (s. Unter-Abschnitt D).

B. "Ordnungszahlen"

Bevorzugte, bzw. Gleichgestellte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII

- 1) Wiedergutmachungsberechtigte Personen, die durch Vorlage eines durch den Kreissonderhilfsausschuß

Ordnungszahl:

ausge-

Ordnungszahl:

- ausgestellten Betreuungsnachweises dartun, daß sie die Anerkennung durch den Kreissonderhilfsschuss für Sonderbeihilfen auf unbegrenzte Zeit gefunden haben = 5
- 2) Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 70-90% (früher Versehrtenstufe III) 3
- 3) Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung über 90 % (früher Versehrtenstufe IV) 5
- Körperbehinderte werden sinngemäß in die Stufen der Schwerbeschädigten eingereiht.
- 4) Kinder unter 14 Jahren je 1
" über 14 " je 2
- 5) Tbc-Kranke und Personen mit langandauernden, schwer ansteckungsfähigen Krankheiten 2
- 6) Bejahrte Personen von 60 - 65 Jahren 3
" " über 65 Jahre 5
(Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß es sich um ausgebombte oder evakuierte Kieler handelt, die vor ihrer Evakuierung mindestens 25 Jahre ununterbrochen in Kiel ansässig waren)
- 7) Schwangere Frauen ab 6. Monat 1
- 8) Flüchtlinge oder Ausgebombte 2
- 9) Berücksichtigung der Wartezeit für sämtliche Antragsteller für eine Antragsdauer pro Jahr 1
- 10) Bei jungverheirateten Eheleuten wird das Lebensalter mit berücksichtigt. Falls der Ehemann bis 35 Jahre alt ist, wird in Ansatz gebracht 2
bei einem Lebensalter des Ehemannes über 35 Jahre 4
Im übrigen kommt die Raumzahl wie in allen anderen Fällen zur Anwendung.

C. "Raumzahl"

Zustand der gegenwärtigen Unterbringung

Raumzahl:

- 1) Personen ohne Wohnraum. Dazu zählen solche Personen, die Anspruch auf Wohnraum haben, sich selbst behelfsmäßig, aber unzureichend untergebracht haben. Eine solche Unterbringung liegt vor, wenn keine Kochstelle, keine Gemeinschaftsverpflegung, keine Lüftung und keine Winterfestigkeit gegeben sind = 9
- 2) Personen, die nach Prüfung durch das Wohnungsamt in einem die Gesundheit erheblich schädigenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Wohnraum wohnen = 7
- 3) Personen, die in Mangelberufen tätig sind, außerhalb Kiels wohnen und ihre Arbeitsstätte in Kiel nur mit erheblichen körperlichen Anstrengungen und großem Zeitverlust erreichen können 6
- 4) Familien, die getrennt leben, weil eine gemeinsame Unterbringung bisher nicht möglich war und wenn ein dringendes Bedürfnis aus wirtschaftlichen Gründen vorliegt, die Familie wieder zusammenzuführen = 5
- 5) Sonstige Personen = 1

Drucksache 137

Betrifft: Festsetzung des Einheitssatzes für Kanalbeiträge.

Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Vorbehaltlich der Genehmigung der Preisbildungsstelle wird der Einheitssatz für Beiträge zu den Kosten der Straßenentwässerung gemäß § 8 des Ortsstatuts betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in der Stadt Kiel für die Rechnungsjahre 1949 - 1953 auf 45,- DM je Frontmeter und einen Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ % für die Kosten der Vorflutbeschaffung, insgesamt also auf 60,- DM je lfm Front festgesetzt.

Begründung

Die Kanalbeiträge sind ein Teil der Straßenanliegerbeiträge. Nach dem Straßen- und Baufluchtliniengesetz sind die Straßenanliegerbeiträge eine Erstattungsforderung derart, daß grundsätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten umgelegt werden. Für die Kanalbeiträge besteht in Kiel seit 1933 indes die Ausnahme, daß Durchschnittssätze zur Anwendung kommen, und zwar werden nach dem Ortsstatut "die Kosten der Stadtentwässerung derart ermittelt, daß die Baukosten eines normalen Straßenkanals nach den Kieler Wirtschaftsverhältnissen errechnet und hierzu ein prozentualer Zuschlag für die Kosten der Vorflutbeschaffung vorgenommen wird. Die Kosten für den lfm Anliegerfront und der Prozentsatz des Zuschlages werden für jeweils 5 Jahre durch Gemeindebeschluß festgestellt. In dieser Höhe werden sie angesetzt bei den in der Geltungsperiode zur Abrechnung kommenden Straßenanlagen." Diese Bestimmung bezweckt den gerechten Ausgleich, weil die Kanäle nicht nach dem Bedürfnis der einzelnen Straßen bemessen werden, sondern ein einheitliches nach den Vorflutverhältnissen abgemessenes Kanalnetz bilden. Bisher belief sich der Kanalbeitrag auf 30,- RM zuzüglich $33\frac{1}{3}$ % Zuschlag für Vorflutbeitrag, zusammen also auf 40,- RM je Frontmeter. Dieser Satz ist seit 1933 zur Anwendung gekommen, wenn auch bei Festsetzung des Betrages für die am 31.3.49 ablaufende Geltungsperiode bekannt war, daß nach den geltenden Werten der Betrag nicht ausreichend war. Im Hinblick auf die unsichere Preisentwicklung und in Anbetracht dessen, daß Kanalbauten nicht zur Ausführung kamen, wurde seinerzeit von einer Erhöhung abgesehen. Jetzt ist für die kommenden 5 Rechnungsjahre 1949-1953 zu beschließen.

Das Tiefbauamt hat unter Zugrundelegung neuer, nach der Währungsreform abgegebener Preise, die Kosten eines Normalkanals mit 45,-DM je lfm Front ermittelt. Bei einem Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ % für die Vorflutbeschaffung ergibt sich ein Kanalbeitrag von 60,- DM je Frontmeter. Ob dieser Satz jedoch für die nächsten 5 Jahre als zutreffend bezeichnet werden kann, läßt sich so kurz nach der Währungsreform noch nicht mit Bestimmtheit sagen, da die Preisentwicklung auch heute noch nicht zu übersehen ist. Es wird aber für nötig erachtet, den Normalsatz auf 60,- DM zu erhöhen und zu beschließen, bei den für die Rechnungsjahre 1949 - 1953 zur Abrechnung kommenden Straßen diesen Satz anzuwenden.

Die Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum wäre nur möglich, wenn das Ortsstatut geändert würde. In finanzieller Hinsicht dürfte die Erhöhung der Kanalbeiträge kaum von Bedeutung sein, da bei der großen Zahl von Bauplätzen an ausgebauten Straßen mit der Aufschließung neuer Wohngebiete und damit der Anlage neuer Straßen nicht zu rechnen ist.

W ü s t e n b e r g
Stadtrat

Betrifft: Ladenverkaufszeiten.

Berichterstatter: Stadtrat Schubert.

Antrag: I. Zustimmung zu den nachstehend aufgeführten Ladenverkaufszeiten.

Alle Ladengeschäfte sind montags bis
freitags von 8 - 18 Uhr
sonnabends von 8 - 14 Uhr
offenzuhalten.

Ausnahmen:

Geschäfte, die Lebensmittel aller Art führen und Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser haben bis auf weiteres Donnerstag ab 14 Uhr zu schließen.

Friseure haben sonnabends von 8 - 16 Uhr

Apotheken " " " 8 - 13 "

ihre Geschäfte offenzuhalten.

- II. Erteilung einer Genehmigung für den Hauptausschuß für Ordnungsangelegenheiten, den Schlachtern u. Roßschlachtern bis auf weiteres jederzeit widerruflich an bestimmten Tagen die Schließung ihrer Geschäfte zu gestatten.
- III. Erteilung einer Genehmigung für den Hauptausschuß für Ordnungsangelegenheiten Abänderungen der Ladenverkaufszeiten aus besonderen Anlässen, z.B. Kieler Woche, an Sonntagen vor Weihnachten usw. von beschränkter Dauer vornehmen zu dürfen.

Begründung

Zu I:

Zuf Grund des Runderlasses der Landesregierung Schleswig-Holstein - Min.F. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr - IV A 2 - IV/5 - v. 8.1.49 (Amtsbl. Schlesw.-Holstein S. 65) hat sich der Hauptausschuß für Ordnungsangelegenheiten noch einmal eingehend mit der Frage der Ladenverkaufszeiten beschäftigt. Die an dieser Frage interessierten Kreise (Gewerkschaften, Einzelhandelsverband, Innungen, Hausfrauenvereine usw.) sind dazu gehört worden. Der Ausschuß ist zu der Überzeugung gekommen, in einigen Punkten von dem in oben angeführten Erlaß gegebenen Richtlinien abweichen zu müssen. Entgegen den Bestimmungen des Rahmenerrlasses, daß Nichtlebensmittelgeschäfte von 9 - 18 Uhr geöffnet sein müssen, hält der Ausschuß eine Öffnungszeit dieser Geschäfte von 8 - 18 Uhr für erforderlich, um dem kaufenden Publikum die Möglichkeit zu geben, alle Einkäufe in einem Gang zu erledigen, und weil eine einheitliche Geschäftszeit für alle Geschäfte, wie sie ja bereits früher bestanden hat, zu erstreben ist. Im übrigen hat sich gerade der Einzelhandelsverband für eine solche Regelung ausgesprochen. Hinsichtlich des freien Donnerstag Nachm. hat sich der Ausschuß für seinen Wegfall auch dann entschieden, wenn an den übrigen Tagen eine Mittagszeit nicht eingeführt wird. Gegen diese Regelung hat zwar die Landesregierung Schleswig-Holstein unter Hinweis auf die Arbeitszeitordnung v. 30.4.1938 (RGL. I S. 447) Bedenken erhoben, weil durch die Festsetzung einer täglich/Verkaufszeit von 8 - 18 Uhr (Sonnabends 8 - 14 Uhr) mehr als 48 Arbeitsstunden für die Verkäufer erreicht würden. Der Ausschuß vertritt jedoch den Standpunkt, daß er nicht verpflichtet ist, den verkaufsfreien Donnerstag-Nachmittag beizubehalten, weil in Absatz 3 des oben angeführten Erlasses ausdrücklich gesagt ist, daß der Donnerstag-Nachmittag zum verkaufsfreien Nachmittag gemacht werden kann, wenn an den übrigen Tagen keine Mittagspause eingeführt wird. Der

Der Ausschuß ist der Meinung, daß der Schutz der Angestellten durch die gesetzliche Verpflichtung der Geschäftsinhaber, die Arbeitszeit ihrer Angestellten mit der Arbeitszeitverordnung in Einklang zu bringen, gewährleistet ist. Im übrigen ist eine gleich lange Verkaufszeit aller Geschäfte auch deshalb wünschenswert, um Ortsfremden in Kiel die Möglichkeit zu geben, an allen Werktagen zu einer gleichen Zeit Einkäufe tätigen zu können.

Die Kämmerlei hat in ihrer Sitzung vom 8.3.49 jedoch beschlossen, den freien Donnerstag-Nachmittag für die Dauer der Lebensmittelbewirtschaftung für die Geschäfte, die Lebensmittel führen, beizubehalten. Der Einzelhandelsverband hat die Beibehaltung des freien Donnerstag-Nachmittages nur mit der erheblichen Mehrbelastung, die durch das Markenkleben entsteht, begründet. Diese Begründung trifft jedoch auf Spezial- Obst- und Gemüsegeschäfte nur beim Verkauf von ausländischen Erzeugnissen zu. Die Mehrzahl der Lebensmittelgeschäfte führt auch Obst und Gemüse. Die Schließung am Donnerstag-Nachmittag war daher, um eine Fülle von Unzuträglichkeiten zu vermeiden, auf alle Geschäfte, die Lebensmittel verkaufen, gleich ob bewirtschaftet oder unbewirtschaftet, ausgedehnt worden. Besondere organisatorische Schwierigkeiten können sich bei den Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser ergeben, die aber im Interesse einer einheitlichen Regelung in Kauf genommen werden müssen.

Der Wegfall des freien Montags im Friseurgewerbe erscheint vertretbar, weil für sein Beibehalten infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Währungsreform die Voraussetzungen hierfür (erhöhte Einsparung von elektrischem Strom, mangelnde Ernährung) nicht mehr gegeben sind. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der übrigen Werkstätigen wurde sonnabends der Ladenschluß im Friseurgewerbe auf 16 Uhr festgesetzt.

Zu II:

Im Schlachter- und Roßschlachtergewerbe erscheint jetzt noch die Beibehaltung von verkaufsfreien Tagen angebracht, doch kann mit einer Änderung dieses Bedürfnisses gerechnet werden, wenn der Markt mit größeren Fleischzuteilungen beliefert wird. Um die unter I vorgesehene Regelung nicht wieder ändern zu müssen, ist beabsichtigt, den Schlachtern und Roßschlachtern eine besondere, jederzeit wider-
rufliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ihre Geschäfte vorläufig noch an bestimmten Tagen geschlossen halten zu können.

Zu III:

Um allen Erfordernissen bei besonderen Ereignissen wie z.B. Kieler Woche, an den Sonntagen vor Weihnachten usw. schnellstens Rechnung tragen zu können, wird die Sondergenehmigung für den Hauptausschuß für notwendig gehalten.

S c h u b e r t
Stadtrat

Kiel, den 9. März 1949

Drucksache 152

Betrifft: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für die Kieler Seefischmarkt-GmbH.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Zustimmung zur Neuwahl der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder.

ausgeschieden: Herr Stadtrat Adolf Nickelsen CDU
Kiel, Goethestraße 25

Herr Stadtrat Hans Schwartz SPd
Kiel-Wik, Hohenrade 22

neu:

Begründung

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Kieler Seefischmarkt-GmbH. erlischt das Amt der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft durch das Ausscheiden aus dem Amt oder dem Auftragsverhältnis, das ihre Benennung begründet. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist ein neues Mitglied zu benennen.

Da zwei von der Stadt Kiel entsandte Mitglieder, nämlich die früheren Stadträte Nickelsen und Schwartz durch die Neuwahlen im Oktober vorig. Jrs. aus der Stadtvertretung ausgeschieden sind, wird gebeten, für diese zwei neue Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder der Stadtvertretung zu wählen.

Gayk
Oberbürgermeister

Kiel, den 9. März 1949

Drucksache 153

Betrifft: Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern für den Beratungsausschuß beim Arbeitsamt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk.

Antrag: Zustimmung zur Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder.

ausgeschieden: Mitglieder •

1. Fritz Book, Ratsherr, Kiel, Jeßstraße 22
2. Robert Schweim, Ratsherr, Kiel, W'havener Str. 6
3. Dr. Heinrich Dabelstein, Referent, Kiel, Langenbeckstr. 9

Stellvertreter

1. Otto Jahn, Ratsherr, Kiel, Westring
3. Hermann Lüthje, Kaufmann, Kiel, Bartelsallee 3
4. Horst Gabriel, Referent, Kiel, Wrangelstr. 4

neu: Mitglieder

- 1.
- 2.
- 3.

Stellvertreter

- 1.
- 2.
- 3.

Begründung

Nach der Anweisung über die Errichtung von Beratungsausschüssen bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern vom 14.4.48 beträgt die Amtsdauer der Mitglieder der Beratungsausschüsse bei den Arbeitsämtern und deren Stellvertreter ein Jahr. Die Tätigkeit der beim Arbeitsamt Kiel berufenen Mitglieder und Stellvertreter endet hiernach dem 31.3.49. Wiederwahl ist zulässig.

Gayk
Oberbürgermeister

Kiel, den 9. März 1949

Drucksache 154

Betrifft: Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Sparkassen-Vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse.

Berichterstatter: Oberbürgermeister Gayk

Antrag: Zustimmung zur Neuwahl des vorgeschlagenen Sparkassen-vorstandsmitgliedes.

ausgeschieden: Ratsherr Walter Breitenstein, CDU
Kiel, Rathausplatz 2

neu:

Begründung

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein teilt mit Schreiben v. 16.2.1949 mit, daß von der Weitergabe des Antrages auf Neubildung des Sparkassen-Vorstandes der Kieler Spar- und Leihkasse an die Landesregierung Schleswig-Holstein, Min. d. Innern, zunächst abgesehen wird, weil für das Vorstandsmitglied, Herrn Walter Breitenstein, ein die Mitgliedschaft hindernder Ausschlußgrund besteht. Gemäß § 4, Abs. 5 dürfen Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte, oder Angestellte von Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, dem Sparkassen-vorstand nicht angehören. Wir empfehlen deshalb, einen Austausch des erwähnten Vorstandsmitgliedes zu veranlassen und bitten, uns die näheren Angaben für das an die Stelle von Herrn Breitenstein tretende Vorstandsmitglied demnächst mitzuteilen.

G a y k
Oberbürgermeister

S t a d t K i e l
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 9. März 1949

Drucksache 155

Betrifft: Neubesetzung von Ausschüssen

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k

Antrag: Zustimmung zur Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder.

Entnazifizierungs-Hauptausschuß I

Vertreter:

Entnazifizierungs-Hauptausschuß II

Vertreter:

Entnazifizierungs-Hauptausschuß II

Vertreter:

G a y k

Kiel, den 14. März 1949

Nachtragstagesordnung

zur Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d. 17.3.49,
1500 Uhr, Rathaus, Ratssaal.

- - -

Öffentliche Sitzung

9. Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschönhagen.- Drs. 150 -
Stadtrat Schubert.

Der Oberstadtdirektor

Kiel, den 3. März 1949

Drucksache 150

Betrifft: Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen.

Berichterstatter: Stadtrat Schubert.

Antrag: Zustimmung zur Einrichtung und Abhaltung eines Wochenmarktes in Kiel-E'hagen an 2 Tagen in der Woche.

Begründung

Mit der erheblich steigenden Belebung der Wochenmärkte in Kiel hat sich auch ein Bedürfnis auf die Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen herausgebildet. Der Stadtteil Elmschenhagen zählt mit seinen angrenzenden Bezirken etwa 20.000 Einwohner. Begründet schon allein diese Vielzahl von Menschen die Abhaltung eines Wochenmarktes, ist es besonders der dringende Wunsch der Hausfrauen dieses Stadtteils nach einer solchen Einrichtung, da ihnen andernfalls die Ausnutzung der Vorteile der Kieler Wochenmärkte infolge der räumlichen Entfernung nur unter erheblichem Zeitverlust und Aufwendung von Fahrtkosten möglich ist.

Es soll deshalb ab 1.4.1949 im Stadtteil Elmschenhagen zunächst auf dem Bürgersteig rund um den Andreas-Hofer-Platz an 2 Tagen in der Woche ein Wochenmarkt abgehalten werden, und zwar im Sommerhalbjahr von 7.30 Uhr bis 13 Uhr und im Winterhalbjahr von 8.30 Uhr bis 13 Uhr. Nach ordnungsmäßiger Befestigung soll der Markt auf dem Andreas-Hofer-Platz selbst stattfinden. Die Zustimmung der beteiligten städt. Dienststellen - Stadtgartenamt und Tiefbauverwaltung - liegt vor.

In Kiel werden zur Zeit Wochenmärkte abgehalten auf:

dem Exerzierplatz
dem Blücherplatz
dem Vinetaplatz

Mittwoch und Sonnabend,
Montag und Donnerstag,
Dienstag und Sonnabend.

Für den einzurichtenden Wochenmarkt in Elmschenhagen werden vorerst Dienstag und Freitag jeder Woche vorgesehen. Für die laufende Unterhaltung des Wochenmarktes werden Zuschüsse nicht benötigt, da die Ausgaben durch die Einnahmen an Marktgebühren gedeckt werden.

Eine gleiche Vorlage vom 31.1.1949 wurde in der Sitzung der Kämmerei am 21.2.1949 zurückgestellt.

S c h u b e r t
Stadtrat

Anwesenheitsliste

Sitzung der Stadtvertretung vom: 17. 3. 1949 . . .

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Book	<i>[Signature]</i>
2.	Brauer	<i>[Signature]</i>
3.	Breitenstein	<i>[Signature]</i>
4.	Fischer	<i>[Signature]</i>
5.	Gayk	<i>[Signature]</i>
6.	Graber	<i>[Signature]</i>
7.	Hartmann,	<i>[Signature]</i>
8.	Hell, Dr.	<i>[Signature]</i>
9.	Henningsen	<i>[Signature]</i>
10.	Hinz	<i>[Signature]</i>
11.	Jeschke, Dr.	<i>[Signature]</i>
12.	Köchling	<i>[Signature]</i>
13.	Köller, von	<i>[Signature]</i>
14.	Kühl	<i>[Signature]</i>
15.	Kletscher	<i>[Signature]</i>
16.	Köster	<i>[Signature]</i>
17.	Kowalewsky	<i>[Signature]</i>
18.	Kuhn	<i>[Signature]</i>
19.	Langbehn	<i>[Signature]</i>
20.	Lindemuth, Dr.	<i>[Signature]</i>
21.	Lüdemann	<i>[Signature]</i>
22.	Lütgens	<i>[Signature]</i>
23.	Lüthje	<i>[Signature]</i>
24.	Marth	<i>[Signature]</i>
25.	Müller	<i>[Signature]</i>

 Lfd. Nr. Name Unterschrift

26. Nolte *Nolte*

27. Pfeffer *Pfeffer*

28. Rassmuss, Dr. *Rassmuss*

29. Sager *Sager*

30. Sartori *Sartori*

31. ~~Portofée~~, Dr. *Portofée*

32. Schatz *Schatz*

33. Schmidt *Schmidt*

34. Schmuck *Schmuck*

35. Schröder *Schröder*

36. Schubert *Schubert*

37. Schweim *Schweim*

38. Sievers *Sievers*

39. Stade *Stade*

40. Stech *Stech*

41. Thiade *Thiade*

42. Wegener *Wegener*

43. Willmeit *Willmeit*

44. Wüstenberg *Wüstenberg*

[Faint handwritten notes and signatures at the bottom of the page]

Stadt Kiel
- Hauptamt -

Kiel, den 22. März 1949

- 1) Einen Auszug aus der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung der Stadtvertretung am 17.3.1949 erhalten:
von Punkt 1) bis 10)
 - a) Das Grundstücksamt
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung,
 - b) die Kämmereiverwaltung
zur Kenntnis.
- 2) z.d.A.

7. 11.
Kuntz

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Stadtvertretung, Donnerstag, d.17.3.49,
Rathaus, Ratssaal.

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 16.40 Uhr

Anwesend: Oberbürgermeister Gayk, Bürgermeister Dr. Jeschke.

Stadträte: Hartmann, Dr. Hell, Köster, Kowalewsky,
Lüthje, Sartori, Frau Dr. Portofée,
Schatz, Schubert, Wüstenberg.

Ratsherren: Book, Frau Brauer, Fischer, Graber,
Henningsen, Köchling, v. Köller, Frau
Kühl, Kletscher, Kühn, Langbehn, Dr.
Lindemuth, Lüdemann, Lütgens, Marth,
Müller, Nolte, Pfeffer, Dr. Rasmuss, Sager,
Schmidt, Schmuck, Stade, Stech, Thiede,
Wegener, Willumeit, Breitenstein.

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren: Frau Hinz, Frau
Schröder, Schweim, Sievers.

Die Verwaltung ist vertreten durch: Oberstadtdirektor
Lehmkuhl, Stadtkämmerer Dr. Fuchs, Ober-
verwaltungsräte: Koeppen, Böttcher, Puls,
Verwaltungsrat Borchert, Stadtbaudirektor
Jensen, Stadtdirektor Fischer.

Die Mil.Reg. ist vertreten durch: Kreis Resident Officer
Thompson.

Vorsitzender: Oberbürgermeister G a y k
Schriftführer: Stadtinspektor Knuth.

Geschäftliche Mitteilung

Werftgelände auf dem Ostufer.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt bekannt, daß der stellvertr.
Gouverneur mitgeteilt hat, daß in London den Vorschlägen des Gouver-
neurs und des Generals Robertson über die Erhaltung der Gebäude auf
dem Ostufer zugestimmt worden ist. Diese Vorschläge decken sich im
wesentlichen mit den Vorschlägen, die von der Landesregierung im Ein-
vernehmen mit der Stadt Kiel gemacht wurden. Ein genaues Verzeichnis
der Gebäude, die erhalten bleiben sollen, liegt noch nicht vor. Es
soll nachgereicht werden. Oberbürgermeister dankt der Militärregierung
für diese Entscheidung, sieht sie jedoch nur als eine Teillösung an.
Die Entscheidungen über die Erhaltung der Geleise und der für eine
Friedenswirtschaft erforderlichen Versorgungsanlagen sowie über die
Kaiflächen stehen noch aus. Außerdem ist noch nicht entschieden über
die Gebäude und das Gelände der Germania-Werft, der Deutschen Werke
und des Arsenal. Alle Entscheidungen müssen schnellstens getroffen
werden, um katastrophale Auswirkungen für die Kieler Friedenswirt-
schaft zu vermeiden.

- Kenntnis genommen -

L. Freyberg des

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 21.2.1949.

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 21.2.1949 sind keine Bedenken erhoben worden. Unter Punkt 21 ist jedoch anstelle von Stadtrat Hartmann Oberbürgermeister als Bericht-erstat-ter aufzuführen.

2. Betrifft: Punktsystem für Zuweisung von Wohnraum. - Drs. 133 -
Berichterstatter: Stadtrat Sartori.

Antrag: Der anliegende, vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen in seiner Sitzung vom 3.2.1949 beschlossene, Entwurf über die Neufassung des Punktsystems bei der Zuweisung von Wohnungen wird genehmigt.

Vorschlag des Wohnungsamtes der Stadt Kiel für die Anwendung des bisherigen Punktsystems

Die Praxis über die Anwendung des von der Stadtvertretung am 21.4.48 genehmigten Punktsystems über die Vergabe von freien Wohnungen hat gezeigt, daß das Kieler System einer Reform bedarf. Bekanntlich wird die Schlüsselzahl (Punktzahl) aus den beiden Gruppen, nämlich Ordnungs- und Raumzahl gebildet. Die Raumzahl kennzeichnet den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung eines Wohnungsbewerbers und berücksichtigt aufgrund ihrer Unterteilung die Wohnungsverhältnisse der einzelnen Bewerber in gebührender Form. Anders ist es jedoch mit der Ordnungszahl, welche die Dringlichkeit für die Zuweisung einer Wohnung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 18 Art. VIII aufzeigen soll. Hier ist eine größere Auflockerung erforderlich, weil, wie die Erfahrungen gezeigt haben, nicht alle Dringlichkeitsmerkmale berücksichtigt worden sind. Nach eingehenden Vergleichen über die Vergabesysteme der übrigen Wohnungsämter der kreisfreien Städte wird daher von Seiten des Wohnungsamtes der Stadt Kiel folgende Neufassung des Punktsystems vorgeschlagen:

A. "Grundsätzliches"

- 1) Die Vergabe von Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Dringlichkeit aufgrund einer Einstufung der wohnberechtigten Bewerber nach einer Schlüsselzahl.
- 2) Die Wohnung ist dem Bewerber mit der jeweils höchsten Schlüsselzahl für die entsprechende Wohneinheit zuzuweisen.
- 3) Die Schlüsselzahl setzt sich aus der Ordnungszahl und der Raumzahl zusammen. Ordnungs- und Raumzahl sind stets durch einen schrägen Strich getrennt anzugeben (z.B. 9/3). Vor der Schlüsselzahl ist die in Betracht kommende Wohneinheit (Größe der Wohnung) durch eine römische Zahl (z.B. 1-Zimmerwohnung = I, 2-Zimmerwohnung = II) zu kennzeichnen und durch einen Schrägstrich zu trennen. Zum Beispiel:

$$\frac{9}{\text{O. Z.}} \frac{4}{\text{R. Z.}} = \frac{\text{II}/13}{\text{S. Z.}}$$

- 4) Die Ordnungszahl berücksichtigt die persönlichen Momente der Berechtigung des Bewerbers gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII.
- 5) Die Raumzahl berücksichtigt den Zustand der gegenwärtigen Unterbringung des Bewerbers.

- 6) Bei Vergabe von Wohnungen an Personen mit gleicher Schlüsselzahl ist es dem Wohnungsamt nach Beratung mit der Vergabekommission überlassen, zu beurteilen, ob der Person mit der höheren Ordnungs- oder mit der höheren Raumzahl der Vorrang zu geben ist. In den meisten Fällen richtet sich diese Entscheidung nach der zur Verfügung stehenden Wohnung (z.B. kann ein Beinbeschädigter nicht im 4. Stockwerk untergebracht werden), auch kann das Datum der Antragstellung den Ausschlag geben.
- 7) In besonders gelagerten Fällen erfolgt eine "Vergabe außer der Reihe" (s. Unter-Abschnitt D).

B. "Ordnungszahlen"

Bevorzugte, bzw. Gleichgestellte gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 18, Art. VIII

Ordnungszahl:

- 1) Wiedergutmachungsberechtigte Personen, die durch Vorlage eines durch den Kreissonderhilfsausschuß ausgestellten Betreuungsnachweises dartun, daß sie die Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuß für Sonderbeihilfen auf unbegrenzte Zeit gefunden haben 5
- 2) Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von 70-90 % (früher Versehrtenstufe III) 3
- 3) Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung über 90 % (früher Versehrtenstufe IV) 5
Körperbehinderte werden sinngemäß in die Stufen der Schwerbeschädigten eingereiht.
- 4) Kinder unter 14 Jahren je 1
" über 14 " " 2
- 5) Tbc-Kranke und Personen mit langandauernden, schwer ansteckungsfähigen Krankheiten 2
- 6) Bejahrte Personen von 60 - 65 Jahren 3
" " über 65 Jahre 5
(Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß es sich um ausgebombte oder evakuierte Kieler handelt, die vor ihrer Evakuierung mindestens 25 Jahre ununterbrochen in Kiel ansässig waren)
- 7) Schwangere Frauen ab 6. Monat 1
- 8) Flüchtlinge oder Ausgebombte 2
- 9) Berücksichtigung der Wartezeit für sämtliche Antragsteller für eine Antragsdauer pro Jahr 1
- 10) Bei jungverheirateten Eheleuten wird das Lebensalter mit berücksichtigt. Falls der Ehemann bis 35 Jahre alt ist, wird in Ansatz gebracht 2
bei einem Lebensalter des Ehemannes über 35 Jahre 4
Im übrigen kommt die Raumzahl wie in allen anderen Fällen zur Anwendung.

C. "Raumzahl"

Zustand der gegenwärtigen Unterbringung

Raumzahl:

- 1) Personen ohne Wohnraum. Dazu zählen solche Personen, die Anspruch auf Wohnraum haben, sich selbst behelfsmäßig, aber unzureichend untergebracht haben. Eine solche Unterbringung liegt vor, wenn keine Koch-

	<u>Raumzahl:</u>
stelle, keine Gemeinschaftsverpflegung, keine Lüftung und keine Winterfestigkeit gegeben sind	9
2) Personen, die nach Prüfung durch das Wohnungsamt in einem die Gesundheit erheblich schädigenden oder die Sittlichkeit gefährdenden Wohnraum wohnen	7
3) Personen, die in Mangelberufen tätig sind, außerhalb Kiels wohnen und ihre Arbeitsstätte in Kiel nur mit erheblichen körperlichen Anstrengungen und großem Zeitverlust erreichen können.	6
4) Familien, die getrennt leben, weil eine gemeinsame Unterbringung bisher nicht möglich war und wenn ein dringendes Bedürfnis aus wirtschaftlichen Gründen vorliegt, die Familie wieder zusammenzuführen	5
5) Sonstige Personen	1

D. "Vergabe außer der Reihe"

Eine Vergabe außer der Reihe, d.h. ohne Berücksichtigung der allgemeinden Wohnungsbewerber, erfolgt nur in folgenden Fällen:

- 1) Bei Zuweisung an Personen, die mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit (ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, welches für das Wirtschaftsleben oder den Wiederaufbau Kiels von besonderer Bedeutung ist) bevorzugt untergebracht werden müssen.
- 2) Bei Zuweisung an Vertragsinhaber, die Anspruch auf ihren früheren Wohnraum haben, wenn dieser frei ist, z.B. Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft.
- 3) Bei Zuweisung an Hauseigentümer und sonstige Bewerber, soweit die Voraussetzungen der Rundschreiben Nr. 8/48 bzw. 11/48 des Landeswohnungsamtes vorliegen (Rundschreiben 8/48 betr. Berücksichtigung der Hauseigentümer, die in ihr eigenes Haus einziehen wollen und Rundschreiben 11/48 betr. Förderung der Wohnungswirtschaft durch Erstellung neuen Wohnraumes).
- 4) Bei Zuweisung an einen Berechtigten aufgrund des Vorschlagsrechts für zweckgebundenen oder zweckbestimmten Wohnraum (z.B. Genossenschafts-, Hauswarts-, Dienst- und Werkwohnungen). Liegen mehrere Bewerber vor, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach der Schlüsselzahl.
- 5) Bei notwendiger Umquartierung in folgenden Fällen:
 - a) Aufgrund Einsturzgefahr, wenn durch Baupolizei sofortige Räumung angeordnet.
 - b) Aufgrund eines Befehls der Militärregierung (Requisition)
 - c) Bei Vorliegen eines vollstreckbaren Räumungsurteils (hier ist jedoch individuelle Anwendung erforderlich).
 - d) Aufgrund einer Verfügung des zuständigen Ministeriums (Landesregierung Schleswig-Holstein - Ministerium für Umsiedlung und Aufbau).
 - e) Aufgrund des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 Art. VIb oder aufgrund eines Entscheides der Entnazifizierungsbehörde, wenn dadurch Wohnraum freigemacht wird.

Genehmigt vom Hauptausschuß für Wohnungsfragen in der Sitzung vom 3. Februar 1949.

Stadtrat H a r t m a n n ist der Ansicht, daß asoziale Mieter, die keine Hausgemeinschaft halten können und nach einem Räumungsurteil eine Wohnung räumen müssen, von der Allgemeinheit gesondert untergebracht

gebracht werden müssen.

Stadtrat S a r t o r i erklärt, dass es schwierig sein wird, gesonderten Wohnraum bereitzustellen. Es sind jedoch schon Maßnahmen eingeleitet worden mit dem Ziel, asoziale Mieter gesondert unterzubringen.

Stadtrat S c h a t z erklärt, daß das Wohnungsamt schon seit Jahren um diese Angelegenheit bemüht ist. Das Problem kann jedoch nur dadurch gelöst werden, daß neuer Wohnraum geschaffen wird.

Stadtrat S a r t o r i ist der Ansicht, daß versucht werden muß, die Flüchtlingslager aufzulockern, um zu ermöglichen, daß asoziale Mieter in Baracken untergebracht werden können.

Stadtrat Kowalewsky vertritt die Auffassung, daß dies nicht möglich ist, weil noch ständig Flüchtlinge nach Kiel zuziehen. Z.Zt. sind noch 8.885 Flüchtlinge in Lagern untergebracht. Sprecher ist der Ansicht, daß Flüchtlinge, die seit 1945 in Lagern wohnen, bevorzugt in Wohnungen eingewiesen werden müssen. Nach Kiel neu zuziehende Flüchtlinge müßten in den dadurch in den Lagern frei werdenden Wohnräumen untergebracht werden.

Stadtrat S a r t o r i sieht es als schwierig an, dies zu verwirklichen, weil keine Aufenthaltsgelegenheit vorhanden ist, um die nach Kiel zuziehenden Flüchtlinge solange unterzubringen, bis die Umquartierung der seit Jahren in Lagern wohnenden Flüchtlinge durchgeführt ist.

Ratsherr L a n g b e h n ist der Ansicht, daß es nur sehr schwer möglich sein wird, festzustellen, wer als asozialer Mieter bezeichnet werden kann.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß nicht jeder Mieter asozial ist, der nach einem Räumungsurteil eine Wohnung räumen muß. Trotz aller guten Vorsätze haben sich die Wohnverhältnisse verschlechtert, weil mehr Personen nach Kiel zuziehen als in neu geschaffenen Wohnraum eingewiesen werden können. Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, um die Flüchtlinge, die schon seit Jahren in Lagern wohnen, bevorzugt in Wohnungen einzuweisen.

Beschluß: Nach Antrag. Der Hauptausschuß für Sozialverwaltung und der Hauptausschuß für Wohnungsfragen sollen prüfen, ob es möglich ist, die Flüchtlinge, die schon seit Jahren im Lager wohnen, bevorzugt in Wohnungen unterzubringen und die Flüchtlinge, die nach Kiel neu zuziehen, in den dadurch im Lager frei werdenden Wohnraum unterzubringen.

3. Betrifft: Festsetzung des Einheitssatzes für Kanalbeiträge. -Drs.137
Berichterstatter: Stadtrat Wüstenberg.

Antrag: Vorbehaltlich der Genehmigung der Preisbildungsstelle wird der Einheitssatz für Beiträge zu den Kosten der Straßenentwässerung gemäß § 8 des Ortsstatuts betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in der Stadt Kiel für die Rechnungsjahre 1949 - 1953 auf 45,- DM je Frontmeter und einen Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ % für die Kosten der Vorflutbeschaffung, insgesamt also auf 60,- DM je lfm Front festgesetzt.

Beschluß: Nach Antrag.

4. Betrifft: Ladenverkaufszeiten. - Drs. 151 -

Berichterstatter: Stadtrat Schubert.

Antrag: I. Zustimmung zu den nachstehend aufgeführten Ladenverkaufszeiten:

Alle Ladengeschäfte sind montags bis
freitags von 8 - 18 Uhr
sonnabends von 8 - 14 "
offenzuhalten.

Ausnahmen:

Geschäfte, die Lebensmittel aller Art führen und Lebensmittelabteilungen der Warenhäuser haben bis auf weiteres Donnerstag ab 14 Uhr zu schließen.

Friseure haben sonnabends von 8 - 16 Uhr

Apotheken " sonnabends " 8 - 13 Uhr

ihre Geschäfte offen zu halten.

- II. Erteilung einer Genehmigung für den Hauptausschuß für Ordnungsangelegenheiten, den Schlachtern u. Roßschlachtern bis auf weiteres jederzeit widerruflich an bestimmten Tagen die Schließung ihrer Geschäfte zu gestatten.
- III. Erteilung einer Genehmigung für den Hauptausschuß für Ordnungsangelegenheiten Abänderungen der Ladenverkaufszeiten aus besonderen Anlässen z.B. Kieler Woche, an Sonntagen vor Weihnachten usw. von beschränkter Dauer vornehmen zu dürfen.

Stadtrat S c h u b e r t erläutert die Vorlage und erklärt, daß der Einzelhandelsverband gebeten hat, den freien Donnerstag-Nachmittag zu belassen, weil die Geschäftsinhaber in dieser Zeit Marken aufkleben müßten. Sprecher bringt einen Antrag der CDU-Fraktion ein, nach dem es den Inhabern von Lebensmittelgeschäften freigestellt ist, ihren Laden Donnerstag-Nachmittag zu schließen.

Stadtrat L ü t h j e ist der Ansicht, daß den Lebensmittelgeschäften keine Ausnahmen gegenüber anderen Geschäften zugestanden werden können und empfiehlt, sich der Hamburger Regelung anzugleichen, die vorsieht, daß alle Geschäfte von 19 bis 7 Uhr geschlossen sein müssen. Den Geschäftsinhabern bleibt es überlassen, wann sie in der übrigen Zeit ihre Läden geöffnet haben.

In der weiteren Aussprache wird sowohl für als auch gegen den freien Donnerstag-Nachmittag gesprochen.

Oberbürgermeister erklärt, daß zwei wichtige Grundsätze bei der Festsetzung der Ladenverkaufszeiten beachtet werden müssen:

- a) es müßte die Zeit bestimmt werden, in der alle Geschäfte zu schließen haben,
b) es müßte die Arbeitszeit festgelegt werden, über die hinaus kein Personal beschäftigt werden darf.

Sprecher verliest danach einen Antrag der Ratsherren Stade und Willumeit, nach dem Friseure von 8 - 16 Uhr geöffnet haben sollen und Donnerstag- und Sonnabend alle Geschäfte ab 14 Uhr schließen.

Der Antrag wird gegen 4 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

+)
Danach wird über den von der CDU-Fraktion eingebrachten Antrag abgestimmt, nach dem es den Lebensmittelgeschäften freigestellt werden soll, ob sie Donnerstag-Nachmittag schließen wollen.

+)
Oberbürgermeister verliest ferner ein Schreiben der Kreishandwerkerschaft betr. Ladenöffnungszeiten und ein Schreiben eines Kieler Bürgers.

Der Antrag wird mit 20 gegen 20 Stimmen abgelehnt, wobei die 2. Stimme des Oberbürgermeisters ausschlaggebend ist.

Beschluß: Dem Antrag wird gegen 2 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen zugestimmt.

5. Betrifft: Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für die Kieler Seefischmarkt -G.m.b.H.

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k

Antrag: Zustimmung zur Neuwahl der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder.

ausgeschieden: Herr Stadtrat Adolf Nickelsen, CDU
Kiel, Goethestraße 25

Herr Stadtrat Hans Schwartz, SPD
Kiel-Wik, Hohenrade 22

neu:

Beschluß: Bei 3 Stimmenthaltungen werden gewählt:

Stadtrat Hermann Lüthje, CDU
Ratherr Heinz Lüdemann, SPD.

6. Betrifft: Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern für den Beratungsausschuß beim Arbeitsamt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k

Antrag: Zustimmung zur Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder.

ausgeschieden: Mitglieder

1. Fritz Book, Ratherr, Kiel, Jeßstraße 22
2. Robert Schweim, Ratherr, Kiel, Wilhelmshavener Str. 6
3. Dr. Heinrich Dabelstein, Referent, Kiel, Langenbekstraße 9

Stellvertreter

1. Otto Jahn, Kiel, Westring
2. Hermann Lüthje, Kaufmann, Kiel, Bartelsallee 3
3. Horst Gabriel, Referent, Kiel, Wrangelstr. 4

neu:

Beschluß: Die bisherigen Mitglieder werden wiedergewählt.

7. Betrifft: Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Sparkassen-Vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse.

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k.

Antrag: Zustimmung zur Neuwahl des vorgeschlagenen Sparkassen-Vorstandsmitgliedes.

ausgeschieden: Ratherr Walter Breitenstein, CDU
Kiel, Rathausplatz 2

neu:

Beschluß: Es wird gewählt: Ratherr Robert Schweim CDU

8. Betrifft: Neubesetzung von Ausschüssen

Berichterstatter: Oberbürgermeister G a y k.

Antrag: Zustimmung zur Wahl der vorgeschlagenen Mitglieder.

Entnazifizierungs-Hauptausschuß I

Vertreter:

Entnazifizierungs-Hauptausschuß II

1. Vertreter

Entnazifizierungs-Hauptausschuß II

2. Vertreter

Beschluß: Es werden gewählt:

in den Entnazifizierungs-Hauptausschuß I

Joachim Schäfer, Grimmstr. 9 CDU

in den Entnazifizierungs-Hauptausschuß II

Kurt Pörschke, Karlstal 34, DGB

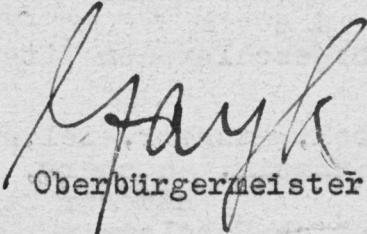
Edgar Radke, Knievsberg 4

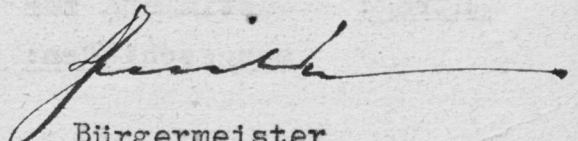
9. Betrifft: Einrichtung eines Wochenmarktes in Elmschenhagen.

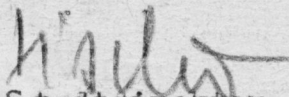
Berichterstatter: Stadtrat Schubert

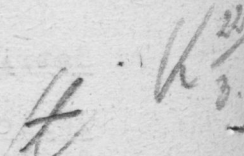
Antrag: Zustimmung zur Einrichtung und Abhaltung eines Wochenmarktes in Kiel-Elmschenhagen an 2 Tagen in der Woche.

Beschluß: Nach Antrag.


Oberbürgermeister


Bürgermeister


Stadtdirektor


H. 11/20

Kiel, den 25. März 1949

1.) Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 17. 3. 1949 erhalten:

- Von Punkt 1.) der Tagesordnung:
- | | | | | | |
|---|---|-----|---|---|---|
| | | | | | a) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| | | 2.) | | | b) Wohnungsamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 3.) | " | " | a) Tiefbauamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 4.) | " | " | b) Kämmereiverwaltung zur Kenntnis |
| " | " | 5.) | " | " | a) Ordnungsdienst zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 6.) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis |
| " | " | 7.) | " | " | b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 8.) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis |
| " | " | 9.) | " | " | b) Kieler Spar- und Leihkasse zur Kenntnis |
| | | | | | c) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 8.) | " | " | a) Ratsamt zur Kenntnis |
| " | " | 9.) | " | " | b) Hauptamt zur Kenntnis und weiteren Veranlassung |
| " | " | 9.) | " | " | a) Vollzugsdienst zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. |

2.) z.d.A.

I.A.
Kühn

Sitzung der

~~Kämmerei:~~
Stadtvertretung:

vom : 17. 3. 1949

Einen Auszug aus dem Beschluß der Sitzung

der ~~Kämmerei:~~
Stadtvertretung heute erhalten:

Dienststelle

Betr.:

Unterschrift-Datum

Kämmereilistenverwaltung. ^{Punkt:} 4-5
1-10 nichtöffentl. Sitzung

Meyer 22/3

Gründungsamt ^{Punkt:}
1-10 nichtöffentl. Sitzung

Hessen 24/3

Wohnungsamt ^{Punkt:}
2

Elm 25/3

Zinbaramt ^{Punkt:}
3

eyse

Ratsamt ^{Punkt:}
5-6-7-8

Klein 24/3

Küche Speis + Lichtkass. ^{Punkt:}
7

Epedoy 26/III 49

Vollzugsdienst ^{Punkt:}
9

Kramer 25/3

Ordnungsdienst ^{Punkt:}
4

Dreyer 25/3